

Entschließungsantrag

der Abgeordneten KO Kickl, Dr. Fürst
und weiterer Abgeordneter
betreffend Wahrung der Grundrechte

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 2, Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 402/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesetz 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz –WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommen-steuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensions-gesetz, das Freiwilligengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmen-gesetz und das Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz –C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-

Schulstornofoods-Gesetz) erlassen werden (3. COVID-19-Gesetz) (115d.B.), in der 22. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 3. April 2020

Im Kampf um die Eindämmung der aktuellen Coronavirus-Pandemie braucht es rasches Handeln um die Österreicherinnen und Österreicher zu schützen.

Das Parlament hat in dieser schwierigen Situation gezeigt, dass sich die österreichischen Bürger auf die Gesetzgebung verlassen können. Über alle Fraktionen hinweg wurde ein nationaler Schulterschluss gefasst und das Verbindende vor das Trennende gestellt.

Im Schnellverfahren haben die Abgeordneten gleich zwei umfangreiche Gesetzespakete beschlossen, um auf der einen Seite die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und auf der anderen Seite Wirtschaft und Arbeitnehmer zu unterstützen. Dabei wurden jedoch konstruktive Beiträge der Opposition zum Gesundheitsschutz und zur Abwicklung des Härtefallfonds, aber auch zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von der Regierung ignoriert.

Insbesondere wenn eine nationale Kooperation unter Verzicht auf individuelle Rechte eingefordert wird, braucht es eine laufende Debatte über die Sinnhaftigkeit, zeitliche Angemessenheit und Grundrechtskonformität entsprechender Maßnahmen. Keinesfalls darf das Ausrufen einer scheinbaren Alternativlosigkeit seitens der Regierung dazu führen, dass über solche nicht mehr gesprochen werden darf.

Die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen greifen in sämtliche Lebensbereiche ein und berühren eine Vielzahl unserer verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte. Dabei geht es nicht nur um die augenscheinlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens, die zur Eindämmung des Virus wichtig sind, sondern gerade auch um Einschränkungen des Schutzes der Kommunikationsfreiheit bei der Suche nach „Fake-News“ oder um Einschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz.

Kritisches Hinterfragen dieser Grundrechtseingriffe darf nicht als Bedrohung der Allgemeinheit abgestempelt werden, sondern muss zum Schutz des demokratischen und freien Denkens zulässig sein. Insbesondere gilt es zu schützen:

- Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf persönliche Freiheit
- Das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes
- Das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit
- Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter
- Das aktive und passive Wahlrecht

Jede freiheitsbeschränkende Maßnahme muss einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten. Um überbordende Eingriffe in die Grundrechte der Österreicherinnen und Österreicher zu verhindern und eine Rückkehr zur Normalität nach dem Ende der aktuellen Krise zu gewährleisten, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert umgehend, längstens jedoch bis zum 15. April 2020, einen Berichtsmechanismus der Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat jeweils zu Monatsbeginn zur Wahrung der Grundrechte zu etablieren, welcher folgendes vorsieht:

- Bericht über alle in Folge der COVID-19-Pandemie geplanten und umgesetzten Verordnungen, Erlässe sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Verwaltungshandlungen, wobei Tätigkeiten der zur Bewältigung von COVID-19 eingerichteten Stellen gesondert auszuweisen sind.
- Bericht über Maßnahmen zur Bekämpfung sogenannter „Fake News“.
- Bericht über sämtliche Verwaltungsstrafen, die im Zusammenhang mit COVID-19 verhängt werden, sind unter Angabe der Rechtsgrundlage und der verhängten Strafe im Einzelnen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.
- Bericht über die Verwendung von Daten, welche für Datamining oder Big Data-Maßnahmen geeignet sind, unter Offenlegung der Datenquellen sowie deren Verarbeitung.“



